

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Übernahme von Sanitätsdiensten

Diese AGB regeln die Rechte und Pflichten des Veranstalters, des Samaritervereins Herdern und Umgebung (SVH) und der Samariter bei der Betreuung von Sanitätsdiensten bei Anlässen aller Art.

Sinn und Zweck von Sanitätsposten

Auf Sanitätsposten erhalten Verletzte oder akut Erkrankte Erste Hilfe und Betreuung, wenn nötig bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes.

Organisation eines Sanitätsdienstes

- Die Anmeldung erfolgt so früh als möglich beim Sanitätsdienstverantwortlichen des Vereins.
- Der Sanitätsdienstverantwortliche vertritt in der Planungsphase die Belange des Samaritervereins für den Sanitätsdienst gegenüber dem Veranstalter.
- Der Sanitätsdienst wird mit mind. zwei Samaritern besetzt. Die Organisation jedes Sanitätsdienstes erfolgt gestützt auf die Risikobeurteilung. Die personelle Besetzung, die Wahl und Einrichtung der Räumlichkeiten sowie des Materials und der Kommunikationsmittel hat entsprechend der Risikobeurteilung zu erfolgen.
- Die Übernahme des Sanitätsdienstes für eine Veranstaltung kann abgelehnt werden, wenn
 - die Anmeldung so spät erfolgt, dass die Zeit für eine verantwortungsvolle Planung nicht mehr ausreicht. Wir behalten uns vor, für kurzfristige Anmeldungen - weniger als 3 Wochen vor der Veranstaltung - eine Bearbeitungsgebühr zu verrechnen.
 - mit dem Veranstalter keine verantwortbare Grösse und Besetzung des Sanitätspostens vereinbart werden kann.
 - wenn die Infrastruktur nicht wie vereinbart vorhanden ist.
- Die Spitäler und die örtlichen Rettungsdienste werden über grössere Sanitätsdienste im Vorfeld der Veranstaltung durch den SVH orientiert.

Hilfeleistung

- Die Hilfeleistung ist für den Patienten unentgeltlich. Allfällige Auslagen für Transporte, Material und weitere Umtriebe können dem Patienten belastet werden.
- Auf Sanitätsposten dürfen nur Medikamente abgegeben werden, die von einem Arzt schriftlich bewilligt worden sind.
- Die Samariter führen keine Transporte durch. In leichten Fällen können die Transporte durch Angehörige oder den Veranstalter erfolgen. Im Bedarfsfall entscheidet der Sanitätsdienstleiter über die Einweisung und Transportart der Patienten.

Infrastruktur

Der Sanitätsposten soll sich möglichst zentral im Geschehen befinden und leicht erreichbar sein. Es ist darauf zu achten, dass das Posteninnere für Unbefugte nicht einsehbar ist. Gute Zu- und Wegfahrmöglichkeiten für den Rettungsdienst müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Raum

- muss ausschliesslich den Samaritern zur Verfügung stehen
- muss von fremdem Material und Mobiliar geräumt sein und
- soll das Mindestmass von 3m x 4m nicht unterschreiten
- soll gefahrlos und leicht betretbar sowie sauber, beheizbar, gut belüftet und beleuchtet sein
- soll mit einem Tisch und mind. 2 Stühlen ausgestattet sein
- Ist kein Raum verfügbar, muss ein Zelt mit geschlossenen Wänden vom Veranstalter gestellt werden.

Anschlüsse

Im Raum oder ansonsten in unmittelbarer Nähe:

- Elektroanschluss 220V
- Fliessend Warm- und Kaltwasser
- WC-Anlagen im Raum oder in unmittelbarer Nähe

Pflichten der Samariter

- Alle im Einsatz stehenden Samariter sind Aktivmitglieder eines Samaritervereins, welcher dem Schweizerischen Samariterbund (SSB) angeschlossen ist. Die Ausbildung und regelmässige Schulung erfolgt durch die Samaritervereine.
- Während des Einsatzes ist der Konsum von alkoholischen Getränken verboten. Im Sanitätsraum gilt Rauchverbot.

- Die Samariter unterstehen der Schweigepflicht gegenüber Dritten.

Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter

- meldet den Sanitätsdienst mit dem Anmeldeformular so früh als möglich an,
- bezeichnet eine in seinem Namen weisungsberechtigte Kontaktperson, an die sich der Sanitätsdienstleiter während der Veranstaltung bei Unsicherheiten, Beanstandungen und Wünschen wenden kann,
- stellt die Infrastruktur wie im Punkt „Infrastruktur“ beschrieben zur Verfügung,
- ist besorgt, dass Parkplätze in der Nähe der Veranstaltung zur Verfügung stehen,
- trägt die Kosten für den Betrieb des Sanitätsdienstes, Materialkosten sowie die Verpflegung der im Einsatz stehenden Samariter. Werden professionelle sanitätsdienstliche Mittel benötigt, trägt auch hierfür der Veranstalter die Kosten.

Weiteres

- Sanitätsdienste werden nur mit Zustimmung des Veranstalters frühzeitig aufgehoben.
- Die im Einsatz stehenden Samariter sind beim SSB im Rahmen der geltenden Reglemente gegen Schaden und allfällige Haftpflichtansprüche versichert.
- Sämtliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter, die von diesen AGB abweichen, sind schriftlich festzuhalten.
- Die AGB sind in Anlehnung an das „Reglement Postendienst“ des SSB ZO 355 geschrieben. Dieses ist beim SVH einzufordern.

Anhang zu den AGB

Anmeldung	Der SVH behält sich vor, für kurzfristige Anmeldungen - weniger als 3 Wochen vor der Veranstaltung - eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 zu erheben.	
Annulation	Bei Absagen bis zu 1 Woche vor dem Anlass wird eine Annulationsgebühr von CHF 100.00 verrechnet. Bei Anlässen mit Verschiebedaten wird eine Annulationsgebühr von CHF 100.00 verrechnet, wenn der Anlass an keinem der vereinbarten Daten durchgeführt werden kann.	
Grundpauschale	CHF 75.- pro Anlass, Grundtaxe für Sanitätsmaterial und Materialtransport	
Parkplatz	Zum Ein- und Ausladen des Materials soll der Samariter so nah als möglich an den Sanitätsraum fahren können. Der Veranstalter stellt mindestens zwei Parkplätze in der Nähe der Veranstaltung zur Verfügung oder übernimmt die Parkplatzgebühren.	
Sanitätsmaterial	Verbrauchsmaterial wird nach Aufwand verrechnet	
Tarife	7 - 20 Uhr	Vereine CHF 16.00 pro Stunde/Samariter Kommerzielle Anlässe CHF 20.00 pro Stunde/Samariter
	20 - 7 Uhr	Vereine CHF 24.00 pro Stunde/Samariter Kommerzielle Anlässe CHF 30.00 pro Stunde/Samariter
	Werden wie auf der Vereinbarung verrechnet. Sollten sich am Schluss der vereinbarten Zeit noch Patienten auf dem Sanitätsposten befinden, wird die Schlusszeit an die Entlassung des letzten Patienten angepasst. In unklaren und komplexeren Fällen nimmt der Sanitätsdienstleiter mit dem Veranstalter Kontakt auf.	
Verpflegung	Die dienstleistenden Samariter sind während der Dauer des Einsatzes durch den Veranstalter zu verpflegen.	
	Einsatz kürzer als 4 Stunden	Zwischenverpflegung
	Einsatz länger als 4 Stunden	Hauptmahlzeit